

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über das Verfahren bei der Stundung, Niederschlagung und dem Erlaß von Forderungen in der Gemeinde Flintbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 2) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 26. Juni 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 114), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.10.1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 189) wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22. Februar 1990 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren bei der Stundung, Niederschlagung und dem Erlaß von Forderungen in der Gemeinde Flintbek vom 5. Oktober 1976 erlassen:

§ 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

Zuständigkeit

1. Für die Stundung aller Forderungen ist der Bürgermeister zuständig, sofern der gestundete Betrag die Summe von 5.000,--DM nicht übersteigt, sonst der Finanzausschuß.
2. Über die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 500,--DM entscheidet der Bürgermeister, im übrigen der Finanzausschuß.
3. Über den Erlaß einer Forderung über 3.000,--DM entscheidet die Gemeindevertretung, im übrigen entscheidet der Finanzausschuß.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flintbek, 16. März 1990

